ein Einzugslied verwandelt worden. Diese Anpassung mag jedoch in einem gewissen Umfang gerechtfertigt sein, wenn die Kirche als Typus des Himmels betrachtet wird; beim Betreten der Kirche nimmt dann der Verstorbene symbolisch Abschied von dieser Welt,

¹² Die drei, die in den meisten Ritualen zu finden sind, sind in Verbindung mit einer deutschen Übersetzung herausgegeben worden von M. Wolff, Drei Begräbnisgesänge Narsais: OrChr 12 (1922) 1–29.

Übersetzt von Karlhermann Bergner

WILLIAM MACOMBER

Geboren am 27. Juli 1921 in Duxbury (Mass./USA), Jesuit, 1956 zum Priester geweiht. Er studierte am Harvard und am Weston College und am Päpstlichen Orientalischen Institut in Rom, ist Master of Arts, Lizentiat der Philosophie und der Theologie, Doktor der Orientalischen Wissenschaften und seit 1964 Professor für Orientalische Liturgie am Päpstlichen Orientalischen Institut. Er veröffentlichte Aufsätze in: Orientalia Christiana Periodica.

Damien Sicard Die Begräbnismesse

Die Messe für die Verstorbenen ist eine in den Zeugnissen aus den ersten Jahrhunderten ebenso weit verbreitete katholische Tradition wie die der Spendung der Kommunion als Wegzehrung und die Herrichtung des Leichnams.

Doch ist vor dem 7. Jahrhundert in keinem der bekannten Zeugnisse für das eucharistische Opfer ausdrücklich von einer Messe die Rede, die während der Beisetzungsfeierlichkeiten oder in Anwesenheit des Toten zelebriert würde. Man kann sich fragen, in welchem Umfang, in welcher Form und von welcher Zeit an zu den Beisetzungsfeierlichkeiten die Zelebration der Messe gehört. Die Pastoral kann von den Ergebnissen einer historischen Untersuchung dieser Frage nur profitieren.

1. Die römische Begräbnisliturgie

Die Praxis der römischen Liturgie in der Begräbniseuchologie ist uns durch die ordines romani, das heißt die in Rom in Gebrauch befindlichen «Ordinarien» bekannt. Bis in die letzten Jahre hinein besaßen wir jedoch nur einen einzigen derartigen Text. Er war von M. Andrieu in seinem zu klassischer Bedeutung gelangten Werk ediert. I Doch seitdem sind weitere «Ordinarien» entdeckt worden.

Wenn man sie aufmerksam durcharbeitet, sieht man sich zu dem Schluß genötigt, daß man in Rom im Rahmen der Begräbnisliturgie keine eucharistische Feier kannte. Das responsoria missam, das in den von M. Andrieu edierten Texten auftaucht,² hat im Ordinarium von Limoges eine Entsprechung, die responsoria mixta lautet, im Ordinarium von Köln responsoria permixtos, in dem von Rheinau und allen späteren Ritualen responsoria permixti. – Übrigens könnte man sich, falls

das «missam» kein Abschreibfehler ist, immerhin auch noch fragen, ob es nicht eher eine Gebetseinheit bezeichnet als die eucharistische Feier.³

Auf der anderen Seite aber gibt uns das Zeugnis der Theodorianischen Pönitentialsammlungen einige Aufklärungen über die römische Begräbnispraxis. Sie erwähnen eine Messe am Tag der Beerdigung selbst nur für Mönche oder Ordensleute. Für verstorbene Laien wurde die Totenmesse später zelebriert: für die «guten Christen» am dritten Tag; für die «Pönitenten» am 30. Tag oder am 7. Tag nach einem siebentägigen Fasten, das von ihren Angehörigen gefordert wurde.4

Das Zeugnis weiterer römischer Ordinarien gestattet uns, den Zusammenhang der späteren liturgischen Tradition festzustellen. So liest man darin über die Verstorbenen: «In der Messe für sie entfällt der Gesang des Gloria und des Alleluja.» Wie sollte man diese Streichung erklären, wenn es sich um eine besondere Messe für die Verstorbenen handelte?

Wenn in die Anordnungen der römischen Rubriken, wo sie im nichtrömischen Raum wiedergegeben werden, eingefügt ist:

«Der Leichnam selbst soll in der Kirche bleiben, bis Messen gelesen sind für seine Seele»⁶ – so ist damit betont, daß mit einer Messe gerechnet wird, ohne daß jedoch gesagt ist, ob es sich um eine Sondermesse nach Art einer Eigenmesse für die Verstorbenen handelt.

2. Die gallikanische Begräbnisliturgie

Vom 9. Jahrhundert an trifft man auf Spuren von Anordnungen gallikanischer Rubriken. Dabei bemerkt man, daß hier die Begräbnismesse feste Gewohnheit war. Diese Tradition, die von einer großen Zahl von Sakramentaren französischen oder deutschen Ursprungs aus der Zeit vom 9. bis 12. Jahrhundert wiedergegeben ist, geht im 13. Jahrhundert in das Pontifikale der römischen Kurie über 8 und wird von da an allgemeine Praxis.

Eine Nachforschung, die nur von den Ordinarien ausgeht, würde jedoch nicht genügen, um auf die Frage zu antworten, die wir uns stellen, man müßte auch in den frühen Sakramentaren eine Bestandsaufnahme machen, um festzustellen, ob sie keine Formulare enthielten, die für Totenmessen zusammengestellt waren.

3. Die ersten Sondermessen für die Verstorbenen

Die Rubriken, von denen wir bisher gehört haben, erwähnen keine Messe im Rahmen der Begräbnisfeiern oder präzisieren nicht, um welche Messe es sich gegebenenfalls handelt. Ihre Angaben lassen sich ebensogut, ja noch besser, auf die Messe des betreffenden Tages anwenden als auf eine besondere Messe im Zusammenhang mit den Exequien. Doch im Ordinarium XV (Andrieu) findet sich eine Anmerkung, die zugunsten einer Sondermesse zu sprechen scheint, ohne daß indessen daraus hervorginge, ob es sich um eine Messe handelt, die während der Beisetzungsfeierlichkeiten im eigentlichen Sinne zelebriert wird: «Für das Totenritual lautet die Einzugs-Antiphon: Donet vobis dominus requiem sempiternam (der Herr gebe euch die ewige Ruhe) mit dem Psalm Te decet (Dir gebührt...); für die Kommunion lautet die Antiphon in Verbindung mit demselben Psalm Te decet: Du hast uns aus Erde gebildet - oder wenn es sich nur um einen Verstorbenen handelt: Du hast mich gebildet. Das ist die Tradition nach dem Ordinarium oder der Gewohnheit des Heiligen Stuhles der römischen Kirche. » Der Text besagt jedoch nicht, ob es sich speziell um eine Begräbnisfeier handelt oder um eine Meßfeier für die Verstorbenen. Der Einschub: «Wenn es sich um einen einzigen handelt» (si de uno), scheint auf einen allgemeineren Gottesdienst für einen oder mehrere Verstorbene hinzudeuten. Der Zusammenhang gibt jedenfalls die Tage an, an denen Begräbnisse und Messen gefeiert werden können.

Aber ohne sie in unmittelbare Beziehung zu den Begräbniszeremonien zu setzen, sprechen mehrere römische Gewährsleute von Sondermessen für die Verstorbenen. Es sind dies zunächst die Messen im Oktober aus dem Sakramentar von Verona, dem sogenannten Sacramentarium Leonianum (L). Ein einziges Stück aus diesem Sakramentar (1161) könnte strenggenommen für den Tag des Begräbnisses des hl. Silvester geschaffen sein. Das Missale von Bobbio aus dem 8. Jahrhundert bringt eine «Messe für einen verstorbenen Priester», aus der zwei Stücke in enger Beziehung zu L stehen, während sich ein drittes unter den gallikanischen

Zusätzen des Sacramentarium gelasianum vetus oder Altgelasianum (V) zum Begräbnisritual findet. Dieser letzte Text enthält vierzehn Meßformulare (die Abschnitte 92-105 im dritten Teil). Zehn von ihnen befanden sich schon - zumindest teilweise - in L. Es kann nicht unsere Absicht sein, diese Stücke hier im einzelnen zu untersuchen. Professor Chavasse hat die römischen Elemente hervorgehoben, die in diesen Messen enthalten waren, sowie die redaktionelle Einheit von dreien unter ihnen, die er auf das 7. Jahrhundert datiert.10 Wir wollen uns mit dem Hinweis begnügen, daß nur vier Stücke von den 68, die in V enthalten sind, für den Tag des Begräbnisses (dies depositionis) gelten; bei zweien davon handelt es sich ganz offensichtlich um eine recht wenig geschickte Interpolation.11 Keine einzige der Messen aus V läßt sich als Sondermesse der frühen römischen Begräbnisfeiern ansehen.

Das Sacramentarium Hadrians enthält unter dem Titel «Oration über einen verstorbenen Bischof» ein Formular von sechs Stücken, die das Alkuinsche Supplement und das Sakramentarium von Epternach im 11. Jahrhundert erneut bringen. 12 Allein das Hanc igitur dieser Messe gibt einen Hinweis auf den Tag ihrer Feier «zum Gedächtnis der Beisetzung der Seele dieses Bischofs, deines Dieners und Priesters»; 13 es handelt sich also um die Kommemoration des Begräbnisses selbst.

Diese kurzgefaßten Feststellungen bestärken die, welche uns zur Lektüre der Ordinarien veranlaßten. Ganz gewiß gab es in Rom anfangs keine Sondermesse zur Beerdigung.

4. Die Formulare der gallikanischen Zeugen

Die Mehrzahl der gelasianischen Sakramentare des 8. Jahrhunderts, das «Alkuinsche Supplement» zum Hadrianum (Alk) und viele andere Zeugen aus dem 10. und 11. Jahrhundert bringen in mehr oder weniger freier Wiedergabe die Messen 92-105 des dritten Teiles des Altgelasianum (V) nach der Version, die man in diesem Sakramentar selbst oder im «Alkuinschen Supplement» liest. Zwei gelasianische Sakramentare des 8. Jahrhunderts müssen unterschieden werden, denn sie haben als einzige ein Meßformular im Rahmen ihres Begräbnisrituals. Es handelt sich um die Sakramentare von Gellone und Berlin. Das Sakramentar von Gellone (G) bringt unter der Überschrift «Orationen für die Messe vor der Beisetzung des Toten» vier euchologische Stücke, von denen das erste und letzte (nach der Überschrift «desgleichen eine andere Oration nach der Kommunion») nichts anderes sind als zwei von den Stücken des Rituals von V. Das einzige dieser Stücke, das sich als Sondermesse zum Begräbnis darstellt, die Sekret «Wir bitten dich, Herr...», ist in Wirklichkeit eine Wiedergabe der Messe 106 von (Alk): «Messe zum Jahresgedächtnis eines Verstorbenen», 14 die mehreren Formeln von V sehr nahe kommt. Das fünfte Stück, das 104, 2 (Nr. 1686 der Ausgabe Möhlberg) von V recht ähnlich ist und ebenso dem ersten Stück des hadrianischen Sterberituals, verdient eine wörtliche Zitierung: «Neige, Herr, das Ohr deiner Güte unseren Gebeten und gewähre der Seele deines Dieners N. die Vergebung aller ihrer Sünden, ... damit sie in der Wonne deines Lichtes ruht bis zum Tag der Auferstehung. Durch Jesus Christus unsern Herrn...»15 In der Erwartung des Tages der Auferstehung läßt diese Oration für den Verstorbenen die Ruhe in der Wonne des Lichtes erbitten; damit bezeugt sie eine eschatologische Idee, die bedeutend weiter entwickelt ist als die, welche der allgemeinen Euchologie dieser Zeit zugrunde liegt. Auf jeden Fall aber läßt sich nicht mit Gewißheit sagen, ob diese frühsten galloromanischen Zeugen eine eigene Begräbnismesse besitzen.

Dasselbe gilt für einige gallikanische Einzelzeugen, die wir im folgenden erwähnen möchten. So bringt die Messe für einen Verstorbenen von Saint-Denis (D), die allgemein auf den Anfang des 8. Jahrhunderts angesetzt wird, 16 die Oration Deus cui proprium est..., eine Sekret und eine lange Präfation mit Formeln, die denen des Sacramentarium gelasianum nahekommen (Nrn. 1610-1612 der Ausgabe von Möhlberg). Der Entwurf des Pontifikale von Sankt Alban in Mainz aus dem 10. Jahrhundert enthält eine Sekret und zwei Schlußgebete, die dem Formular 99 von V (2 und 4) entnommen sind und dem hadrianischen Sterberitual (Annue nobis). Das Missale von Robert de Jumièges (II. Jahrhundert) fügt in den Ablauf seines gallikanischen Ordinariums eine Messe ein, deren drei Oratorien V entnommen sind. Auch der Messe 105 von V entnimmt eine Reihe von Zeugen die Orationen ihrer Messe für den Tag des Begräbnisses, die auf den Begräbnisritus folgt oder in dieses Ritual eingebaut ist - so die Sakramentare von Amiens und St. Gereon in Köln (9.-10. Jahrhundert), von Nevers, von Tyrus, von Hamburg sowie das des Bischofs Prudentius von Troyes (II. Jahrhundert) und schließlich das Sakramentar von Jerusalem (12. Jahrhundert).17 Das Pontifikale von Paris aus dem 13. Jahrhundert und das

von Toulouse aus dem 14. verwenden eine Messe, in der sich zwei von den drei Stücken des hadrianischen Sterberituals wiederfinden.

Die «Meßorationen», die das Sakramentar von Saint-Denis von Paris im Jahre 875 bringt, entnehmen nur ein einziges Stück, das Schlußgebet Prosit Domine quaesumus, der Sammlung der Messen für die Verstorbenen in V, jedoch nicht ohne tiefgreifende Veränderungen. Die beiden anderen Stücke haben unter den römischen Zeugen keine genaue Parallele. Wenn man sie liest, entdeckt man, welche Bedeutung im nichtrömischen Raum dem Ruf nach Erbarmen und heilbringender Verzeihung beigemessen wurde:

«Wir bitten dich, Herr, in deiner Güte: Hab Erbarmen mit der Seele deines Dieners N., und nachdem sie den tödlichen Ansteckungen entrissen ist, gewähre ihr Anteil am ewigen Heil. Durch...»¹⁸

«Gabengebet: Möge diese Opfergabe, Herr, die Seele deines Dieners N. von allen Lastern und Sünden der menschlichen Verfassung befreien, da sie durch ihre Darbringung die Sünde der ganzen Welt hinwegnimmt. Durch…»¹⁹

Die Mehrzahl der Sakramentare gallikanischen Ursprunges vom 9.–12. Jahrhundert übernimmt die «Meßorationen» des Sakramentars von Saint-Denis von Paris oder eine andere Art von Formular, der wir bereits im 9. Jahrhundert im Pontifikale von Aurillac begegnen; hier ist zu der Oration Deus cui proprium est..., die uns schon aus der gallikanischen Messe von Saint-Denis bekannt ist, eine Sekret und ein Schlußgebet hinzugefügt, die beide unter den römischen Zeugnissen keine bekannte Parallele besitzen.

Wir können hier nicht sämtliche euchologischen Stücke aus den handschriftlichen Zeugnissen zu den Totenmessen bringen; sie sind außerordentlich reichhaltig. Und doch dürfte die abschließende Feststellung von Nutzen sein, daß es auf Grund der Textgeschichte keineswegs als bewiesen gelten kann, daß die Begräbnisliturgie ursprünglich mit einer eigenen eucharistischen Feier verbunden gewesen ist. Historisch gesehen scheint es, als sei nach alter Auffassung weniger das Begräbnis des Christen als sein Tod selbst mit einer eigenen eucharistischen Feier verbunden gewesen. Der Wortgottesdienst dieser Sterbemesse war aus Lesungen aus der Passion zusammengesetzt, die den Bericht vom Tod des Herrn selbst vergegenwärtigten. Seine Oration war die alte römische Totenoration, die auf die Evangelienberichte vom armen Lazarus und vom guten Schächer am Kreuz (Lk 16 und

23) Bezug nimmt. Den Abschluß bildete normalerweise die Kommunion unter beiden Gestalten als Wegzehrung.

Könnte diese alte römische Oration, die den Sterbenden der Barmherzigkeit Gottes empfiehlt, nicht heute wie früher unserem Beten die Richtung weisen?

«Gott, bei dem alles Sterbliche lebt und für den unsere Leiber, wenn sie sterben, nicht vergehen, sondern in einen besseren Zustand verwandelt werden: wir bitten dich inständig, nimm die Seele deines Dieners auf. Möge sie von den Händen der heiligen Engel in den Schoß seines Freundes, des Patriarchen Abraham, getragen werden; möge sie auferstehen am Jüngsten Tage des großen Gerichtes. In deiner Milde wasche verzeihend ab, was sie auf Anstiften Satans dir Mißfallendes getan haben mag während ihres Aufenthaltes im Bereich der Sterblichkeit. Durch Jesus Christus unseren Herrn...»²⁰

- ¹ M. Andrieu, Les Ordines Romani (Löwen 1931–1961). Es handelt sich um den Ottobonianus latinus 312, der im Band 4 (1956) unter der Nummer XLIX herausgegeben wurde.
- ² In dem Text heißt es: Psallant psalmos vel responsoria missam vel lectiones de Job.
- ³ Vgl. Ch. Mohrmann, Missa: Vigiliae christianae XII/2 (1958) 67–92. Wie soll man im übrigen psallant... missam interpretieren, falls es sich um eine eucharistische Feier handeln würde?
- 4 Vgl. A.Chavasse, Le Sacramentaire Gélasien (Paris-Tournai 1958) 67-70.
- ⁵ Vgl. Ordines Romani XVI und XVII (nach Andrieus Klassifikation): In (Ad) missas eorum, Gloria in excelsis Deo nec Alleluia non cantatur: Bei (zu) ihren Messen wird weder das Gloria noch das Alleluja gesungen.
- 6 Vgl. Ordines von Köln, Limoges, Rheinau (9.–10. Jahrhundert): Et ipsum corpus in ecclesia debet esse usque dum pro ipso anima misse celebrentur: Und der Leichnam selbst soll in der Kirche bleiben, bis für die Seele Messen gefeiert sind.
- 7 Vgl. Sakramentar von Saint-Denis von Paris (Paris, B.N.lat. 2299): In ecclesia autem requiescet corpus defuncti quoadusque pro eius anima missa canatur et offeratur ab omnibus quibus fuerit visum: Der Leib des Verstorbenen soll in der Kirche ruhen, bis von allen, denen es gut schien, eine Messe gesungen und aufgeopfert ist.
- 8 Man liest hier: In ecclesia corpus defuncti requiescat donec missa cantetur, sed ante missam dicatur vigilia: Der Leib des Verstorbenen soll in der Kirche ruhen, bis die Messe gesungen ist, doch vor der Messe soll die Vigil gefeiert werden.
- 9 Ad agendas vero mortuorum, antephona ad introitum Donet vobis dominus requiem sempiternam cum psalmo Te decet: ad communionem vero antephona cum ipso psalmo Te decet, De terra formasti nos, si de uno, formasti me. Ista est traditio secundum ordinem vel consuetudinem sanctae sedis romanae ecclesiae: Für die Formulare der Toten zum Introitus die Antiphon Donet vobis dominus requiem sempiternam, mit dem Psalm Te decet: Zur Kommunion in Verbindung mit demselben Psalm Te decet die Antiphon De terra formasti nos (aus Erde hast du uns gebildet), und wenn es sich nur um einen Verstorbenen handelt: formasti me (hast du mich gebildet). Das ist die Überlieferung nach der Ordnung oder Gewohnheit des Heiligen Stuhles der römischen Kirche.
- ¹⁰ Vgl. A.Chavasse, Le Sacramentaire Gélasien aaO. 61–71 und 470–495.
- 11 Das sind die beiden Stücke des Formulars CV (vgl. A.Chavasse aaO. 69). Die beiden anderen Fälle gehören der eine in das Formular XCII, 2, der andere in das Hanc igitur des Formular XCVIII. In beiden Fällen kann man sich denken, daß es sich mehr um eine Erinnerung an das Begräbnis als an den Tag des Begräbnisses handelt.
- ¹² Diese Messe hat in der Ausgabe von Lietzmann die Nummer ^{224.}

- ¹³ Pro commemoratione depositionis animae famuli et sacerdotis tui illius episcopi.
- 14 Missa in anniversario unius defuncti. Die Sekret und das Hanc igitur von Philipp von Berlin bringen den Ausdruck: cuius hodie annua dies agitur – dessen Jahrestag heute begangen wird – ohne irgendeinen Zusammenhang.
- 15 Inclina domine praecibus nostris aures tuae pietatis et animae famuli tui ill. remissionem tribue omnium peccatorum ut usque ad resurrectionis diem in lucis amoenitate requiescat. Per dominum: Neige, Herr, die Ohren deiner Milde unseren Bitten und gewähre der Seele deines Dieners Vergebung aller Sünden, damit sie bis zum Tage der Auferstehung in der Wonne des Lichtes ruht. Durch unseren Herrn...
- ¹⁶ Paris B.N. lat. 256, fol. 103 v. Herausgegeben von Delisle (1884), De Bruyne (1922), Beyssac (1934), Combaluzier (1955).
- ¹⁷ Es handelt sich um die Stücke 1, 4 und 6 der Messe CV des dritten Teiles des Gélasianum. (L.C.Möhlberg, Liber Sacramentorum Romanae Ecclesiae [Rom 1960] Nr. 1690, 1693 und 1695).
- 18 Quaesumus domine pro tua pietate miserere animae famuli tui ill. et a contagiis mortalitatis exutam in aeternae salvationis partem restitue. Per...: Wir bitten dich, Herr, um deiner Güte willen: erbarme dich der Seele deines Dieners hier und setze sie, die dem Zugriff der Sterblichkeit entrissen ist, in das Erbe des ewigen Heiles ein. Durch unseren Herrn Jesus Christus...
- 19 Super oblata. Animam famuli tui ill. domine ab omnibus vitiis et peccatis conditionis humanae haec absolvat oblatio quae totius mundi tulit immolata peccatum. Per. Gabengebet: Diese Opfergabe, Herr, möge die Seele deines Dieners hier von allen Lastern und Sünden seiner menschlichen Verfassung freisprechen sie, die bei ihrer Darbringung die Sünde aller Welt hinweggenommen hat. Durch unseren Herrn Jesus Christus...
- ²⁰ Deus apud quem omnis morientis vivant, cui non pereunt moriendo corpora nostra sed mutantur in melius, te supplices deprecamur ut suscipi iubeas animam famuli tui illius per manus sanctorum angelorum deducendam in sinu amici tui patriarchae Abrahae resuscitatandam in die novissimo magni iudicii; et quid de regione mortali tibi contrarium contraxit, fallente diabolo tua pietate ablue idulgendo. Per...

Übersetzt von Karlhermann Bergner

DAMIEN SICARD

Geboren am 21. November 1925 in Montpellier, 1948 zum Priester geweiht. Er studierte am Priesterseminar Montpellier und am Institut Catholique de Lyon, ist Lizentiat der Theologie, Professor am Priesterseminar und Bischöflicher Vikar von Montpellier. Er veröffentlichte: La prédication en station balnéaire (1954) und einen Kommentar zum Konzilsdekret Ad gentes in Mission et l'Eglise (Juni 1967).